



Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2023 vom 17.04.2024	2
Verfahrenshinweis	7

ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN UND ZUM RAT FÜR STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 18.07.2023 VOM 17.04.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09. 2014 (GV.NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 780b) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 105) in der Fassung der Hochschul-Digitalverordnung vom 08.09.2023, (GV.NRW. S. 1116) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2023) wird wie folgt geändert:

- 1. § 18 Abs. 3 Nr. 1 entfällt ersatzlos. Die ursprünglichen Ziff. 2 bis 9 des § 18 werden zu den Ziff. 1 bis 8 des § 18.
- 2. Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Das elektronische Wahlsystem stellt technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den elektronischen Auszählungsprozess reproduzierbar machen können."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 14.03.2024 und des Senats vom 16.04.2024.

Düsseldorf, den 17.04.2024

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck (Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.